

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Technische Normen für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

In Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 2. März 1998¹ über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen hat das Bundesamt für Energie (BFE) die folgenden technischen Normen gemäss Anhang für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bezeichnet, bei deren Einhaltung die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäss Artikel 8 VGSEB vermutet wird.

Es handelt sich dabei um europäisch harmonisierte Normen, welche vom European Committee for Standardization (CEN) oder vom European Committee for Electro-technical Standardization (CENELEC) verabschiedet und publiziert wurden.

Die Liste der Titel der vom BFE bezeichneten technischen Normen und ihre Texte können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (Switec), Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich, Telefon: 044 254 54 54, Fax: 044 254 54 74 oder bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Telefon: 044 956 11 11, Fax: 044 956 11 22 bezogen werden.

Die Texte der Mitteilung der Kommission und der Richtlinie können beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Telefon: 031 322 56 11, Fax: 031 322 25 00, e-mail: office@bfe.admin.ch oder auf Internet: <http://www.bfe.admin.ch/themen/00490/00497/00499/index.html?lang=de> bezogen werden.

15. April 2009

Bundesamt für Energie:
Walter Steinmann

¹ SR 734.6

Technische Normen bei deren Einhaltung die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäss Art. 5 VGSEB vermutet wird

Technische Normen, aufgelistet in der Mitteilung 2008/C 212/08² der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, bei deren Einhaltung die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäss Artikel 8 VGSEB vermutet wird gemäss folgender Gleichwertigkeitstabelle:

Grundlegende Anforderung VGSEB	Grundlegende Anforderung Richtlinie 94/9/EG
Art. 8 VGSEB	Art. 3 Richtlinie 94/9/EG

² Abl. Nr. C 212/22 vom 20.08.2008

³ Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Abl. Nr. L 100 vom 19.04.1994, S. 1.